



MOBILE KINDER-
KULTUR-ARBEIT
MOKKA

Satzung Mokka e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Mokka e.V. (Mobile Kinder- und Kulturarbeit)“.
2. Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rottenburg am Neckar eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Menschen mit Behinderung und mildtätige Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - offene Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Spielaktionen, Ballsportnächte, offene Lerngruppen)
 - Kinder- und Jugendkulturangebote (z. B. Kinderkulturtage, Kinderbuchwoche, Theater- und Kunstprojekte)
 - sozialpädagogische Hilfen für Kinder und Jugendliche (z. B. Schulkindbetreuung, Schulsozialarbeit, Soziale Gruppenarbeit)
 - Mitarbeit in Gremien, die sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen einsetzen (z. B. Facharbeitskreise auf Stadt- und Kreisebene)
 - Inklusion (Teilhabe bei Freizeitangeboten, Schule, Alltag)
 - Hilfe für Menschen die die oben genannten Zwecke erfüllen (Nachbarschaftshilfe, Beratung)
 - Hilfen für Flüchtlinge (Sprachförderung, Integration ins Gemeinwesen)

Die Verwirklichung dieses Zwecks soll in Zusammenarbeit mit den zuständigen

Behörden und bestehenden Jugendorganisationen erfolgen. Die Vereinsarbeit ist überparteilich und konfessionell unabhängig.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und juristische Person beantragen, die die Vereinsziele anerkennt. Nicht volljährige Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung bei der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss Einspruch erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
 - b) Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes und der Revisoren. Wichtige Angelegenheiten wie Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Erhöhung der Mitgliederbeiträge müssen ebenfalls von ihr beschlossen werden.
 - c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung muss alle zwei Jahre einberufen werden.
 - d) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - e) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - f) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auch Nichtmitgliedern kann während der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rederecht eingeräumt werden.
 - g) Änderungen des Satzungszweckes werden von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Der Vorstand
 - a) Der Vorstand besteht aus dem/r 1. Vereinsvorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden und dem/r Kassenführer/in. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gemeinsam.

- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder kann während der Wahlperiode eine Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandmitglieder von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten die Neuwahl vornehmen.
- d) Über jede Vorstandssitzung muss ein Protokoll geschrieben werden.

§7 Kassenprüfung

Die Kontrolle der Rechnungsausführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellen 2 Revisor/innen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vereinsvorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Einwilligung des Finanzamtes an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke seiner Mitgliedsverbände im Raum Rottenburg am Neckar zu verwenden hat.

Rottenburg, den 21.02.2019



1. Vorsitzende Martina Wiedmaier-Pfister



2. Vorsitzende Margarete Nohr



MOKKA e.V.
Klausenstraße 25
72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472/63 56
E-mail: info@mokka-ev.de
www.mokka-ev.de